

Unser Vorschlag im Überblick

FiskAL – Klassische Riester-Rente (HRV50) im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherter Mann
Geburtsdatum 01.06.1976

Jährlicher Beitrag

Versicherungsbeginn 01.08.2014
Jährlicher Eigenbeitrag **622,60 EUR**

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn 01.08.2041 – im Alter 65 Jahre

Leistung bei Rentenbeginn lebenslange Altersrente
Monatliche Altersrente

	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Altersrente	69,40	15,72	85,12
gesamte Altersrente*	136,56	28,58	165,14

Kapital für die Verrentung für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital

	Kapital für die Verrentung (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantiertes Kapital	20.740,07	4.697,91	25.437,98
gesamtes Kapital*	30.101,27	6.300,80	36.402,07

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung
■ vor Rentenbeginn Auszahlung des gebildeten Kapitals
■ nach Rentenbeginn Zahlung der Rente mindestens 10 Jahre ab Rentenbeginn

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Für Sie nur das Beste

Stand 06.2014



* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unser Vorschlag

FiskAL – Klassische Riester-Rente (HRV50) im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherter	Mann	
Geburtsdatum	01.06.1976	
Familienstand	ledig	
Einkommen	Vorjahreseinkommen	0,00 EUR
	voraussichtliches zu versteuerndes Jahreseinkommen	0,00 EUR

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.08.2014
Rentenbeginn	01.08.2041 – im Alter 65 Jahre

Klassische Riester-Rente (HRV50)

Vertragsdaten

Beitragszahlungsdauer	27 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn	27 Jahre
Rentenbeginnalter	65 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente	10 Jahre
Überschussverwendung	vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit) <ul style="list-style-type: none"> ■ Rentenzuwachs nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit) ■ Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn	lebenslange Altersrente
Monatliche Altersrente	

	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Altersrente	69,40	15,72	85,12
gesamte Altersrente*	136,56	28,58	165,14
	– davon Bonusrente (Rentenbezugszeit)*		45,04
	– davon aus dem Schlussüberschussanteil*		4,86
	– davon aus dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Aufschubzeit*		8,91
	– davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit*		11,30

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Kapital für die Verrentung für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital

	Kapital für die Verrentung (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantiertes Kapital	20.740,07	4.697,91	25.437,98
Überschusskapital*	9.361,20	1.602,89	10.964,09
gesamtes Kapital*	30.101,27	6.300,80	36.402,07
	– davon als Schlussüberschussanteil*		1.454,06
	– davon als Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven*		2.663,04

Sie können eine Einmalauszahlung bis zu 30 % des Kapitals beantragen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“).

Leistung im Todesfall

- vor Rentenbeginn
- Auszahlung des gebildeten Kapitals nach Rentenbeginn
 - während der Rentengarantiezeit
Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
 - nach der Rentengarantiezeit
keine Leistung

Jährlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Jährlicher Eigenbeitrag

622,60 EUR

Die Beitragszahlung endet nach 27 Jahren.

Jährliche staatliche Zulage

Die jährliche Zulage, die der Staat auf Antrag gewährt, fließt als Beitrag in die Versicherung.
Angaben zur Höhe der eingerechneten Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss des Zinsüberschusses

Besonderen Einfluss auf die Höhe der Altersrente im Alter 65 hat der Zinsüberschuss. Mit der folgenden Beispielrechnung zeigen wir Ihnen, wie sich Änderungen des Zinsüberschusses auswirken.
In der Mitte finden Sie die Altersrente, die sich ergibt, wenn die Überschussätze für 2014 während der gesamten Aufschubzeit gelten würden. Außerdem nennen wir Ihnen die Altersrenten, die sich ergeben, wenn der Zinsüberschuss während der gesamten Aufschubzeit 1 Prozentpunkt niedriger bzw. höher wäre.

Zinsüberschuss	Gesamte Leistungen (aus Eigenbeiträgen und Zulagen; in EUR)*	
	monatliche Altersrente	Kapital für die Verrentung
1 %-Punkt niedrigerer Zinsüberschuss	124,82	31.374,29
derzeit geltende Überschussätze	165,14	36.402,07
1 %-Punkt höherer Zinsüberschuss	217,10	42.403,31

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlende Altersrente und das Kapital für die Verrentung können bei einer größeren Änderung des Zinsüberschusses auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Entstehung der Überschüsse	<p>Die Beiträge für Ihre Versicherung sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert und können von uns nicht erhöht werden. Damit die garantierten Leistungen auf jeden Fall gezahlt werden können, haben wir die Beiträge unter vorsichtigen Annahmen zur künftigen Entwicklung der Kapitalerträge kalkuliert. Auch für Kosten und Leistungsfälle haben wir Sicherheiten berücksichtigt.</p> <p>Durch höhere Kapitalerträge, geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben.</p>
Höhe der Überschüsse nicht garantiert	<p>Prognosen über die Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich, da weder die Zinsänderungen am Kapitalmarkt, noch der Verlauf der Leistungsfälle oder die Entwicklung der Kosten über die gesamte Versicherungsdauer vorhersehbar sind.</p> <p>Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung basieren auf einer unverbindlichen Beispielrechnung mit den für 2014 festgesetzten Überschussätzen. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass diese Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Sie haben deshalb nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen.</p>
Lebenserwartung	<p>Auf die Kalkulation der lebenslangen Rentenleistungen hat die Lebenserwartung maßgeblichen Einfluss. Steigt diese stärker als kalkulatorisch angenommen an, kann das eine Minderung der Überschussätze erfordern.</p> <p>Diesem Vorschlag liegt eine vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel zugrunde.</p>
Schlussüberschussanteil	<p>Während der Aufschubzeit erhalten Sie eine jährlich steigende Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil. Die Höhe der Anwartschaft kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.</p>
Beteiligung an den Bewertungsreserven	<p>Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden.</p> <p>Sie werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen. Die Höhe der während der Aufschubzeit jährlich steigenden Anwartschaft auf den Sockelbetrag kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.</p>

Erläuterungen und Hinweise

In den folgenden Erläuterungen und Hinweisen wird der Tarif HRV50 und seine Leistungen beschrieben, jedoch nicht, ob und inwieweit von den Leistungen aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten werden müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung von FiskAL befinden sich im darauf folgenden Abschnitt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Honorartarif	Dieser Vorschlag basiert auf einer Riester-Rentenversicherung im Rahmen des Honorartarifes.
Vergünstigung	Sie erhalten den Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag.
Voraussetzung	Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung nach Honorartarif ist, dass Sie <ul style="list-style-type: none">■ Mitarbeiter im „ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern“ sind oder■ aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (sog. Honorarvereinbarung).
Klassische Riester-Rente	
Garantierte Leistung	Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt. Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das bis zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital ausgezahlt. Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 10 Jahre nach Rentenbeginn. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.
Beitragszahlung	Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.
Flexible Beiträge	Der vereinbarte Eigenbeitrag kann von Ihnen einmal jährlich geändert werden (Anhebung oder Senkung), um so auf geändertes Einkommen oder geänderte Fördervoraussetzungen reagieren zu können. Unabhängig vom vereinbarten Eigenbeitrag sind folgende zusätzliche Beitragszahlungen, die als Einmalzahlung eingerechnet werden, möglich: <ul style="list-style-type: none">■ die jährliche staatliche Zulage, die auf Antrag gewährt wird.■ die Sonderzahlung, die Sie einmal jährlich leisten können, um sich beispielsweise in dem Jahr die volle Zulage zu sichern. Diese zusätzlichen Beitragszahlungen oder die Anhebung des Eigenbeitrages erhöhen die Altersrente. Die Senkung des Eigenbeitrages führt zu einer niedrigeren Altersrente.
Einmalauszahlung	Auf Wunsch erhalten Sie bei Rentenbeginn eine Einmalauszahlung. Dabei ist Folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none">■ Die Einmalauszahlung vermindert sowohl die garantierte Altersrente als auch die Überschussrente.■ Die Einmalauszahlung darf höchstens 30 % des gesamten, zum Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals betragen.
Überschussleistung	<ul style="list-style-type: none">■ vor Altersrentenbeginn: Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 1,60 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung). Dieser Überschuss wird für einen Rentenzuwachs verwendet, das heißt, es wird eine zusätzliche lebenslange Altersrente gebildet. Sie hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 10 Jahre nach Rentenbeginn endet. Bei Tod vor Rentenbeginn wird das Deckungskapital des Rentenzuwachses (Wert der Überschussleistung) ausgezahlt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Darüber hinaus erhalten Sie eine Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil (jährlich 5,55 %* des Deckungskapitals), der bei Tod, spätestens bei Rentenbeginn fällig wird. Der Schlussüberschussanteil fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit.

Außerdem werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Die Beteiligung fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit. Um Schwankungen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine jährlich steigende Anwartschaft auf einen Sockelbetrag (jährlich 0,75 %* des zu berücksichtigenden Deckungskapitals). Bei Fälligkeit erhalten Sie den aktuellen Beteiligungswert. Ist jedoch der Sockelbetrag bzw. bei Kündigung der Rückkaufswert des Sockelbetrages höher, erhalten Sie diesen höheren Betrag.

■ nach Altersrentenbeginn:

Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 2,20 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung).

Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,55 %* – im genannten Überschusssatz bereits enthalten) beteiligt.

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Sie hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 10 Jahre nach Rentenbeginn endet.

Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschusssätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

Jährliche staatliche Zulage

Die jährliche Zulage gewährt der Staat auf Antrag. Für ein Kalenderjahr besteht der Anspruch auf die volle Zulage, wenn der für dieses Jahr erforderliche Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Aufgrund Ihrer persönlichen Daten und des Eigenbeitrages wurde die Ihnen zustehende staatliche Zulage für jedes Kalenderjahr ermittelt.

Angaben zur Höhe der Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in FiskAL erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt.

Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt.

Als garantierte Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.

Garantie

FiskAL ist mit zwei Garantien ausgestattet.

Zinsgarantie

Die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten werden mit dem Garantiezins von 1,75 % jährlich verzinst, dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Beitragsgarantie	Zu Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung. Sofern ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen wurde, verringert sich dieser Betrag entsprechend.
Versicherungsverläufe	Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.
Gültigkeit	Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2014 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Staatliche Förderung

Begünstigte Personen	Begünstigt sind Beamte und Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Sie können private Altersvorsorgeverträge abschließen, die vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördert werden.										
Jährliche staatliche Zulage	<p>Die Zulage für zertifizierte Altersvorsorgeverträge gewährt der Staat auf Antrag. Sie setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.</p> <p>Zulage pro Kalenderjahr:</p> <table><tr><td>■ Grundzulage höchstens</td><td>154,00 EUR</td></tr><tr><td>■ Kinderzulage pro Kind für</td><td></td></tr><tr><td>– vor 2008 geborene Kinder</td><td>185,00 EUR</td></tr><tr><td>– ab 2008 geborene Kinder</td><td>300,00 EUR</td></tr></table> <p>Für begünstigte Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Altersvorsorgevertrag beginnt, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 EUR.</p> <table><tr><td>■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens</td><td>354,00 EUR</td></tr></table> <p>Die jährliche Kinderzulage wird für jedes kindergeldberechtigte Kind nur einmal (also nicht beiden Eltern) gewährt.</p> <p>Die volle Zulage wird gewährt, wenn der begünstigte Versicherte für seinen Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag zahlt; sonst werden die Zulagen proportional gekürzt.</p>	■ Grundzulage höchstens	154,00 EUR	■ Kinderzulage pro Kind für		– vor 2008 geborene Kinder	185,00 EUR	– ab 2008 geborene Kinder	300,00 EUR	■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens	354,00 EUR
■ Grundzulage höchstens	154,00 EUR										
■ Kinderzulage pro Kind für											
– vor 2008 geborene Kinder	185,00 EUR										
– ab 2008 geborene Kinder	300,00 EUR										
■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens	354,00 EUR										
Mindesteigenbeitrag	<p>Der Mindesteigenbeitrag des begünstigten Versicherten bemisst sich in Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der Beamtenbezüge des Vorjahres (jeweils begrenzt auf den maximalen Förderbeitrag), vermindert um die Zulage.</p> <p>Mindesteigenbeitrag pro Kalenderjahr:</p> <table><tr><td>■ 4 % des Vorjahreseinkommens (höchstens 2.100,00 EUR)</td></tr></table>	■ 4 % des Vorjahreseinkommens (höchstens 2.100,00 EUR)									
■ 4 % des Vorjahreseinkommens (höchstens 2.100,00 EUR)											

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	<p>Unabhängig davon ist jedoch mindestens der Sockelbetrag zu zahlen.</p> <ul style="list-style-type: none">■ Sockelbetrag pro Kalenderjahr 60,00 EUR
Maximaler Förderbeitrag	<p>Pro Jahr ist höchstens der folgende Beitrag (einschließlich Zulage) förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none">■ maximaler Förderbeitrag pro Kalenderjahr 2.100,00 EUR <p>Der maximal förderfähige Eigenbeitrag ist der um die Zulage verminderte maximale Förderbeitrag.</p>
Sonderausgabenabzug	<p>Der begünstigte Versicherte kann den Eigenbeitrag und die staatliche Zulage für seinen Altersvorsorgevertrag nach § 10a EStG bis zur Höhe des maximalen Förderbeitrages in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen.</p> <p>Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz direkt an den Steuerpflichtigen erbracht.</p>
Besteuerung der Leistung	
Altersrenten	<p>Die Renten aus Altersvorsorgeverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig.</p> <p>Ausnahme: Renten, die auf Beiträgen beruhen, die außerhalb der steuerlichen Förderung liegen, sind nicht mit dem vollen Betrag sondern nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.</p>
Leistung im Todesfall	<ul style="list-style-type: none">■ während der Aufschubzeit: Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird vom gebildeten Kapital die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) gekürzt. Das verbleibende auszuzahlende Kapital ist einkommensteuerfrei.■ während der Rentengarantiezeit: Bei Tod des Versicherten während der Rentengarantiezeit ist die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig von den Rentenzahlungen zu kürzen. Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfallleistung ausgezahlt werden. Von dieser Leistung wird die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig gekürzt. Das verbleibende auszuzahlende Kapital ist einkommensteuerfrei. <p>Ausnahme: Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfallleistung in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder einer Waisenrente an die Kinder ausgezahlt wird bzw. wenn das Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Tod nicht dauernd getrennt gelebt haben.</p>

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der staatlichen Förderung

Darstellung

Nachfolgend wird die staatliche Förderung für FiskAL während der Aufschubzeit dargestellt. Alle Angaben wurden aufgrund Ihrer persönlichen Daten ermittelt. Ändern sich diese Daten (z.B. Einkommen, Anzahl der Kinder usw.), ergibt sich ein anderer Verlauf der staatlichen Förderung.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Jahresbeträge.

Kalen-der-jahr	Eigenbeitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamt- beitrag EUR	Zusätzliche Steuer- ersparnis EUR	Förder- quote %	Mindest- eigenbeitrag EUR	Maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2014	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2015	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2016	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2017	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2018	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2019	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2020	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2021	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2022	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2023	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2024	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2025	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2026	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2027	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2028	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2029	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2030	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2031	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2032	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2033	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2034	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2035	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2036	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2037	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2038	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2039	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00
2040	622,60	154,00	776,60	0,00	19	60,00	1.946,00

Anspruch auf Zulage

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in FiskAL erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt.

Zusätzliche Steuerersparnis

Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, erhält der Steuerpflichtige die Differenz im Rahmen der Einkommensteuererklärung als zusätzliche Steuerersparnis. Diese ist hier ausgewiesen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Förderquote	Die Förderquote ergibt sich aus dem Verhältnis der staatlichen Förderung (Zulage und zusätzliche Steuerersparnis) zum Gesamtbeitrag.
Maximal förderfähiger Eigenbeitrag	Der maximal förderfähige Eigenbeitrag wird aus dem maximalen Förderbeitrag – vermindert um die zu berücksichtigende Zulage – ermittelt.
Begriffserläuterungen	Verwendete Begriffe, wie z.B. Mindesteigenbeitrag oder maximaler Förderbeitrag, werden auch im Abschnitt „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“ erläutert.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Kündigung

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
31.07.2015	607,49	0,00 (Null)	0,00
31.07.2016	1.225,62	0,00 (Null)	0,00
31.07.2017	1.854,56	0,00 (Null)	0,00
31.07.2018	2.494,51	0,00 (Null)	0,00
31.07.2019	3.145,65	0,00 (Null)	0,00
31.07.2020	3.808,20	0,00 (Null)	0,00
31.07.2021	4.482,33	0,00 (Null)	0,00
31.07.2022	5.168,27	0,00 (Null)	0,00
31.07.2023	5.866,20	0,00 (Null)	0,00
31.07.2024	6.576,35	0,00 (Null)	0,00
31.07.2025	7.298,93	0,00 (Null)	0,00
31.07.2026	8.034,16	0,00 (Null)	0,00
31.07.2027	8.782,25	0,00 (Null)	0,00
31.07.2028	9.543,43	0,00 (Null)	0,00
31.07.2029	10.317,93	0,00 (Null)	0,00
31.07.2030	11.105,99	0,00 (Null)	0,00
31.07.2031	11.907,84	0,00 (Null)	0,00
31.07.2032	12.723,72	0,00 (Null)	0,00
31.07.2033	13.553,88	0,00 (Null)	0,00
31.07.2034	14.398,56	0,00 (Null)	0,00
31.07.2035	15.258,03	0,00 (Null)	0,00
31.07.2036	16.132,54	0,00 (Null)	0,00
31.07.2037	17.022,35	0,00 (Null)	0,00
31.07.2038	17.927,73	0,00 (Null)	0,00
31.07.2039	18.848,96	0,00 (Null)	0,00
31.07.2040	19.786,31	0,00 (Null)	0,00
31.07.2041	20.740,07	0,00 (Null)	0,00
31.07.2042	7.118,16	45,22	0,00
31.07.2043	6.381,02	47,20	0,00
31.07.2044	5.630,98	49,31	0,00
31.07.2045	4.867,81	51,58	0,00
31.07.2046	4.091,28	54,01	0,00
31.07.2047	3.301,17	56,63	0,00
31.07.2048	2.497,23	59,45	0,00
31.07.2049	1.679,22	62,50	0,00

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
31.07.2050	846,89	65,81	0,00
31.07.2051	0,00 (Null)	0,00 (Null)	0,00

Darstellung Im Verlauf sind die garantierten Rückkaufswerte aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Kündigung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.
Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Kündigung Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert.
Nach Rentenbeginn ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt.
Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
31.07.2015	3,08
31.07.2016	6,11
31.07.2017	9,10
31.07.2018	12,05
31.07.2019	14,96
31.07.2020	17,83
31.07.2021	20,66
31.07.2022	23,45
31.07.2023	26,20
31.07.2024	28,91
31.07.2025	31,58
31.07.2026	34,21
31.07.2027	36,80
31.07.2028	39,36
31.07.2029	41,88
31.07.2030	44,37
31.07.2031	46,81
31.07.2032	49,23
31.07.2033	51,60
31.07.2034	53,95
31.07.2035	56,25
31.07.2036	58,53
31.07.2037	60,77
31.07.2038	62,97
31.07.2039	65,15
31.07.2040	67,29

Darstellung

Im Verlauf sind die garantierten beitragsfreien Leistungen aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.
Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung Die nachfolgend genannten Renten (aus Eigenbeiträgen und Zulagen) bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschussätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt,

- solange der Versicherte lebt,
- mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Garantierte Altersrente EUR	Gesamte Altersrente* EUR	Davon Bonusrente* in der Rentenbezugszeit EUR
85,12	165,14	45,04

Überschussverwendung Da die Überschüsse in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet werden, bleibt die gesamte Rente konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.